

## Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 85 Absatz 1 Nr. 7 NKomVG

### Abgrenzung der Zuständigkeit

Durch Beschluss des Rates des Flecken Dahlenburg vom 28.06.2016 wurden die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die durch die/ den Gemeindedirektor/ in wahrzunehmen sind, genau festgelegt.

Gemäß § 85 Absatz 1 Nr. 7 NKomVG hat die/ der Gemeindedirektor/ in die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

In der Gemeinde gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung insbesondere

1. Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2.
  - a) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
  - b) Heranziehung der Pflichtigen zu öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Abgaben,
  - c) Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, Arbeits-, Finanz-, Sozial- und den Verwaltungsgerichten, soweit der Streitwert 5.000,00 Euro nicht übersteigt, unter Beachtung des § 85 Absatz 5 NKomVG, wonach die/ der Gemeindedirektor/ in den Rat und den Verwaltungsausschuss über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten hat,
  - d) Erteilung von Prozessvollmachten,
  - e) Löschungsbewilligungen,
  - f) Vorrangseinräumungen,
  - g) Abtretungserklärungen,
  - h) Abschluss von Versicherungsverträgen.
3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 

a) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen	5.000,00 Euro
b) bei Stundung von Forderungen	5.000,00 Euro
c) bei Niederschlagung von Forderungen	2.500,00 Euro
d) bei Erlass von Forderungen bis zu einem Wert von	1.000,00 Euro

soweit die Festsetzung der Forderungen nicht auf einem Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses beruht,

- |  |               |
|--|---------------|
| e) bei Entscheidungen über Widersprüche gegen Heranziehungsverfügungen zu öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Abgaben bis zu einem Wert von | 2.000,00 Euro |
| f) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)  | 3.000,00 Euro |
| g) bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen   | 1.000,00 Euro |
| h) Bestellung von Erbbaurechten bis zu einem jährlichen Erbbauzins von   | 1.000,00 Euro |

Soweit die Wertgrenzen überschritten werden, ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

§§ 58 Absatz 3 und 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG bleiben unberührt.

Dahlenburg, den 28.06.2016

Maltzan  
Gemeindedirektor

Rambusch  
Bürgermeister